



Umsetzung der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungs-
gesetzes vom 22. Juni 1979

Ergänzung des Leitfadens Richtplanung

Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren

August 2013

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
I Anlass	2
II Erarbeitung der Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung	2
III Einordnung und Stellenwert der Ergänzung des Leitfadens	3
IV Aufbau und Inhalt des Leitfadens	3
V Notwendige Inhalte für die Anpassung im Bereich Siedlung.....	5
1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie.....	7
2 Richtplan Teil Siedlung.....	10
2.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr	10
2.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	12
2.3 Festlegung des Siedlungsgebiets.....	16
2.4 Sicherstellung der Bauzonendimensionierung	20
3 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen	25

Einleitung

I Anlass

Mit der Teilrevision vom 15. Juni 2012 (R-RPG) des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) wird insbesondere Artikel 15 zu den Bauzonen angepasst und mit neuen Anforderungen ergänzt. Zusätzlich macht Artikel 8a R-RPG Vorgaben für die Richtplaninhalte im Bereich Siedlung. Das Ziel der neuen Bestimmungen ist, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und die Grösse und Lage der Bauzonen so zu steuern, dass eine weitere unkontrollierte Zersiedlung der Landschaft verhindert werden kann. Aufgrund der R-RPG wurde die Landschaftsinitiative, die unter anderem ein Moratorium von 20 Jahren für die Vergrösserung der Bauzonen forderte, zurückgezogen. Das Schweizer Stimmvolk hat in der Abstimmung vom 3. März 2013 über die Gesetzesänderung die Ziele der neuen Bestimmungen noch einmal klar bestätigt.

Mit dem neuen Artikel 8a werden die kantonalen Richtpläne zukünftig bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung und Bauzonendimensionierung eine noch grössere Bedeutung erhalten. So hat der kantonale Richtplan Festlegungen zu Umfang und Verteilung der Siedlungsfläche, zur Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung zu treffen. Zudem hat der kantonale Richtplan gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d R-RPG die wichtige Aufgabe, aufzuzeigen, wie er sicherstellt, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 R-RPG entsprechen. Artikel 15 R-RPG macht Vorgaben zur Dimensionierung der Bauzonen, verlangt eine überkommunale Abstimmung von Lage und Grösse der Bauzonen und formuliert Bedingungen für die Zuweisung von Land zu Bauzonen. Artikel 15 Absatz 5 R-RPG enthält schliesslich einen Auftrag an Bund und Kantone, zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu Bauzonen, namentlich für die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen, zu erarbeiten.

Entsprechend den neuen Anforderungen an die Richtplaninhalte im Bereich Siedlung ist auch Artikel 6 RPG (Grundlagen) ergänzt worden. Die Kantone haben in den Grundlagen auch Aufschluss zu geben über den Stand und die bisherige Entwicklung ihres Siedlungsgebietes und ihres Kulturlandes.

Nicht mehr im Rahmen der Grundlagen, sondern neu im Rahmen des Richtplans selbst, sollen die Kantone festlegen, wie ihr Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a R-RPG).

Und schliesslich ist im neuen Absatz 2 von Artikel 8 explizit festgehalten, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen.

II Erarbeitung der Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung

Nach der Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes durch das Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Entwürfe für die notwendigen Umsetzungsinstrumente erarbeitet hat. Es sind dies:

- die nötigen Anpassungen der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), wobei der Revisionsentwurf nachfolgend mit E-RPV zitiert wird,
- die Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung
- die technischen Richtlinien Bauzonen gemäss Art. 15 Absatz 5 R-RPG.

Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes (Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Justiz BJ), der Kantone (Geschäftsführer der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK, Präsident der Kantonsplanerkonferenz KPK sowie sieben weitere Mitglieder der KPK) sowie je einem Vertreter des Gemeinde- und des Städteverbandes. Geleitet wurde die Arbeitsgruppe durch die Direktorin des ARE.

III Einordnung und Stellenwert der Ergänzung des Leitfadens

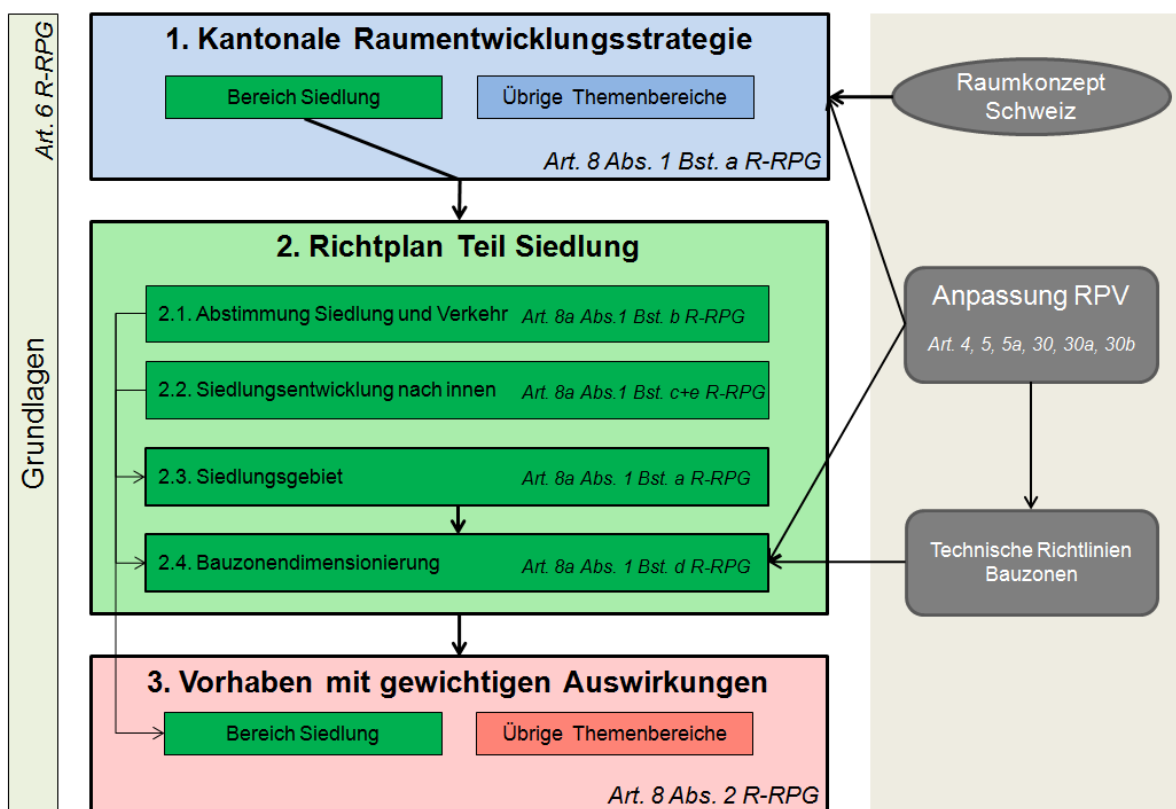
Mit der Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung sollen die neuen bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonalen Richtpläne präzisiert werden. Einerseits werden die vom Bund erwarteten Mindestinhalte der Richtpläne genauer umschrieben, andererseits sind auch die Prüfkriterien des Bundes aufgeführt.

Der bestehende Leitfaden aus dem Jahr 1997 (Bundesamt für Raumplanung: Der kantonale Richtplan. Leitfaden für die Richtplanung. Richtlinien nach Art. 8 RPV, Bern 1997) behält grundsätzlich seine Gültigkeit. Kapitel 1.2 «Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung» wird durch Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments ersetzt («Kantonale Raumentwicklungsstrategie»). Kapitel 2.2 «Siedlung» wird durch Kapitel 2 des vorliegenden Dokuments aktualisiert und ergänzt. Kapitel 3 zu den Vorhaben kommt neu zum Leitfaden hinzu. Es ist beabsichtigt, den Leitfaden für die kantonale Richtplanung gesamthaft zu überarbeiten und mit den vorliegenden Ergänzungen zu verbinden, sobald die zweite Etappe der RPG-Revision beschlossen ist.

Zwischen dem vorliegenden Dokument und einzelnen Änderungen des E-RPV (Art. 4, 5, 5a, 30, 30a und 30b) sowie den neu erarbeiteten technischen Richtlinien Bauzonen besteht ein enger Zusammenhang. Dies gilt in besonderem Masse für Kapitel 2.4 «Sicherstellung der Bauzonendimensionierung». Die drei Umsetzungsinstrumente des revidierten Gesetzes ergänzen sich und sind im Gesamtzusammenhang zu betrachten.

IV Aufbau und Inhalt des Leitfadens

Die folgende Darstellung zeigt Aufbau und Inhalte der Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung sowie den oben dargelegten Zusammenhang mit den anderen Umsetzungsinstrumenten zum revidierten Gesetz und mit dem Raumkonzept Schweiz.



1. Räumliche Entwicklung des Kantons (Art. 8 Abs. 1 Bst. a R-RPG; «Kantonale Raumentwicklungsstrategie»)

Bisher hatten die Kantone im Rahmen der für die Richtplanung zu erarbeitenden Grundlagen in den Grundzügen zu bestimmen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll (Art. 6 RPG). Verschiedene Kantone haben in den vergangenen Jahren diese wichtigen strategischen Aussagen bereits als zentralen Teil in ihren Richtplan aufgenommen. Mit der R-RPG werden die Kantone neu aufgefordert, in ihrem Richtplan festzulegen, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll; gleichzeitig ist die analoge Formulierung bei den Grundlagen weggefallen. Die strategischen Festlegungen zur zukünftigen Entwicklung des Kantons gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a R-RPG werden in diesem Leitfaden als kantonale Raumentwicklungsstrategie bezeichnet. Die Kantone sind frei, für diesen Teil des Richtplans eine andere Bezeichnung zu wählen. Die Raumentwicklungsstrategie ist aber auf jeden Fall Teil des behördenverbindlichen Richtplans und wird mit diesem zusammen vom Bund geprüft und genehmigt.

2. Richtplan Teil Siedlung (Art. 8a R-RPG)

In diesem Teil werden die Anforderungen an die Richtplaninhalte im Bereich Siedlung von Artikel 8a Buchstaben a–e präzisiert. Buchstaben c und e, welche die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und die Siedlungserneuerung betreffen, sind aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst worden. Der Richtplan hat sowohl Aussagen zum Siedlungsgebiet (Horizont rund 25 Jahre) als auch zur Bauzonendimensionierung (Horizont 15 Jahre) zu machen.

3. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 R-RPG)

Es wird aufgezeigt, wie der Kanton vorgehen soll, um für die Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt die geforderte Grundlage im Richtplan zu schaffen. Eine zusätzlich angefügte Tabelle mit Hinweischarakter zeigt, für welche Vorhabentypen der Kanton normalerweise davon auszugehen hat, dass sie einer Grundlage im Richtplan bedürfen.

Es werden Anforderungen für alle richtplanrelevanten Bereiche festgelegt, nebst dem Bereich Siedlung sind dies insbesondere die Bereiche Verkehr, Landschaft /Tourismus/Erholung/Freizeit sowie Energie/Ver- und Entsorgung.

4. Gliederung der einzelnen Kapitel

Die Kapitel 1–3 «Kantonale Raumentwicklungsstrategie», «Richtplan Teil Siedlung» und «Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen» sind jeweils in der folgenden Struktur gehalten und geben Informationen zu den im Folgenden umschriebenen Rubriken:

Massgeblicher Artikel R-RPG	Überschrift Kapitel gemäss Struktur
Wortlaut R-RPG	In der Rubrik «Wortlaut R-RPG» werden der für den Richtplaninhalt massgebliche Artikel und weitere relevante Artikel des R-RPG wiedergegeben.
Begriffe	Die Rubrik «Begriffe» dient der Klärung und Umschreibung der in den Gesetzesartikeln verwendeten wesentlichen Begriffe.
Anforderungen	Die generellen Anforderungen umschreiben die Ziele, welche erreicht werden sollen sowie die Rolle und die Aufgaben, welche der Richtplan für das betreffende Thema übernimmt.
Mindestinhalte	In der Rubrik «Mindestinhalte» werden die aus Bundessicht notwendigen Inhalte des Richtplans beschrieben. Bei einzelnen Themen werden auch Varianten angeboten.

Themenspezifische Grundlagen des Kantons	In dieser Rubrik sind <u>nicht</u> alle Grundlagen der Richtplanung gemäss Art. 6 R-RPG aufgelistet (Raumkonzept Schweiz, Konzepte und Sachpläne des Bundes, Agglomerationsprogramme, alle kantonalen Grundlagen, usw.), sondern diejenigen, die im Rahmen der R-RPG explizit hinzugefügt wurden (Anpassung von Artikel 6 RPG) und für die Erarbeitung und das Verständnis der Richtplaninhalte im Bereich Siedlung unabdingbar sind. Zwecks Nachvollziehbarkeit der Richtplaninhalte sind sie im Rahmen des Prüfungsverfahrens auch dem Bund zur Verfügung zu stellen.
--	---

Beurteilungskriterien Bund	Die Rubrik «Beurteilungskriterien Bund» orientiert sich an den Anforderungen und Mindestinhalten. Sie zeigt auf, wie der Bund bei der Beurteilung der Richtplaninhalte vorgeht, welche Fragen er stellt und unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erfolgen kann.
----------------------------	---

V Notwendige Inhalte für die Anpassung im Bereich Siedlung

Die vorliegende Ergänzung des Leitfadens enthält Informationen zur Umsetzung aller Bestimmungen der R-RPG, die den kantonalen Richtplan betreffen. Im Zentrum stehen die Vorgaben zum Bereich Siedlung. Für diesen Bereich haben die Kantone gemäss Artikel 38a R-RPG die Aufgabe, den Richtplan innerhalb von fünf Jahren anzupassen. Bis zur Genehmigung dieser Anpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.

Der Leitfaden enthält in den Kapiteln 1 «Kantonale Raumentwicklungsstrategie» und 3 «Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen» analog zu den entsprechenden Bestimmungen des revidierten Gesetzes thematisch umfassende Anforderungen, die über den Bereich Siedlung hinausgehen.

Für die in Artikel 38a R-RPG verlangte Anpassung des Richtplans im Siedlungsbereich ist es nicht notwendig, die über den Siedlungsbereich hinausgehenden Anforderungen der Kapitel 1 «Kantonale Raumentwicklungsstrategie» und 3 «Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen» zu erfüllen. Auch sollte es in diesem Zusammenhang nicht zwingend notwendig sein, den Richtplan gesamthaft zu überarbeiten. Es sind jedoch alle Anforderungen zu erfüllen, die den Siedlungsbereich betreffen (grüne Felder in der vorangehenden Abbildung):

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie mit Inhalten in der geforderten Bearbeitungstiefe für den Bereich Siedlung (insbesondere Bevölkerungs- und Arbeitsplatzziele und deren Zuordnung zu Raumtypen, funktionale Räume, Zentrenstruktur, Entwicklungsachsen und Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrategie); die Inhalte für die übrigen Bereiche (Verkehr, Landschaft, Landwirtschaft, usw.) können in geringerer Bearbeitungstiefe - nur soweit nötig für die Erarbeitung der Raumentwicklungsstrategie im Bereich Siedlung - vorliegen. Dies bedeutet beispielsweise für den Verkehr, dass grob geprüft wird, ob die aufgrund der Siedlungsentwicklung zu erwartende zusätzliche Verkehrsnachfrage durch das bestehende Verkehrsnetz aufgenommen werden kann oder ob Anpassungen beim Verkehrsnetz oder bei der Siedlungsstrategie nötig sind.
- Alle Inhalte von Artikel 8a R-RPG (Festlegung des Siedlungsgebiets, Planungsgrundsätze und -anweisungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung sowie Festlegungen zur Sicherstellung der Bauzonendimensionierung gemäss Artikel 15 R-RPG)

- Kriterien und – wo angezeigt – räumliche Festlegungen zu den relevanten Vorhaben des Bereichs Siedlung (Entwicklungsschwerpunkte, strategische Arbeitsplatzgebiete, verkehrsintensive Einrichtungen und Verteilzentren und Güterumschlagsplätze). Für Vorhaben in anderen Bereichen, für die eine Grundlage im Richtplan aus Bundessicht angezeigt erscheint (vgl. Indikative Liste der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, S. 28), wird der Kanton zum jeweiligen Zeitpunkt oder bei einer Gesamtüberprüfung des Richtplans entscheiden müssen, ob sie im Richtplan behandelt werden, um im Falle einer gerichtlichen Überprüfung die Anforderung von Artikel 8 Absatz 2 R-RPG zu erfüllen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a R-RPG	1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie
Wortlaut R-RPG	<p>Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne</p> <p>¹ Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:</p> <p>a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;</p>
Begriff	<p><u>Definition «Kantonale Raumentwicklungsstrategie»:</u></p> <p>Die Festlegungen des Richtplans zur zukünftigen räumlichen Entwicklung des Kantons im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a R-RPG und Artikel 5 Absatz 1 E-RPV werden im vorliegenden Leitfaden als <i>kantonale Raumentwicklungsstrategie</i> bezeichnet. Die Kantone sind frei, eine andere Bezeichnung zu wählen. Die kantonale Raumentwicklungsstrategie ist eine Gesamtschau und gehört zum behördenverbindlichen Richtplaninhalt. Sie ersetzt die bisher im Rahmen der Grundlagen geforderten «Grundzüge der räumlichen Entwicklung». Die Raumentwicklungsstrategie umfasst Ziele, Leitlinien, Strategien und deren räumliche Konkretisierung. Der Betrachtungsperimeter geht über die Kantonsgrenzen hinaus und die Inhalte der Raumentwicklungsstrategie sind überkantonal abgestimmt.</p>
Anforderungen	<p>Die kantonale Raumentwicklungsstrategie ist Bestandteil des Richtplans und ist behördenverbindlich. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - umfasst eine Gesamtschau/-strategie zur erwünschten räumlichen Entwicklung des Kantons im Sinne einer nachhaltigen Raumstruktur und einer haushälterischen Bodennutzung; - legt die kantonalen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzziele fest und trifft Aussagen über die räumliche Verteilung der erwarteten Entwicklung; - bildet den Rahmen für die Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und sorgt für die Kohärenz zwischen den einzelnen Sachbereichen des kantonalen Richtplans; - stellt auf konzeptionell-strategischer Ebene die kantonsübergreifende Koordination sicher; - besteht aus Text und einer kartografischen Darstellung («Zukunftsbild»).
Mindestinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zukünftige räumliche Herausforderungen 2. Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz, Beziehungen zu Nachbarkantonen und zum benachbarten Ausland (mit Bezug zum Raumkonzept Schweiz) 3. Entwicklungsziele, -strategien (z. B. Leitlinien) bezüglich Siedlung, Verkehr, Kulturland, Natur, Landschaft und Energie, wobei jeweils auch eine überkantonale Abstimmung stattfinden muss

	<p>4. Räumliche Differenzierung / Umsetzung der generellen Strategien, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrenstruktur, Raumtypen, funktionale Räume (z. B. Agglomerationen) - Entwicklungsachsen/-schwerpunkte, Verkehrsnetze und -achsen - Natur- und Landschaftsräume (Biodiversität, Freizeit und Erholung) - Landwirtschaft - Energie <p>5. Kantonale Bevölkerungs- und Arbeitsplatzziele basierend auf Szenarien des BFS und / oder kantonalen Szenarien für die Bevölkerung sowie quantitativen und qualitativen Aussagen zur erwarteten Entwicklung der Arbeitsplätze innerhalb der nächsten rund 25 Jahre. Sie zeigen die vom Kanton erwartete und in einem realistischen Rahmen politisch erwünschte zukünftige Entwicklung.</p> <p>6. Verteilung der zukünftigen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzziele auf die Raumtypen (bzw. Regionen oder sogar Gemeinden). Kann auf unterschiedliche Weise festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitativ: Bezeichnung der Raumtypen mit erwünschter grösserer Einwohner- und Arbeitsplatzzunahme, mit geringer Zunahme und ohne Zunahme resp. Halten der Einwohner und Arbeitsplätze. - Quantitativ: Absolute oder prozentuale Verteilung des erwarteten Bevölkerungszuwachses auf die Raumtypen. - In einzelnen Gebieten auch Aufzeigen eines möglichen Rückgangs und der kantonalen Strategie für diese Gebiete.
<p>Themenspezifische Grundlagen des Kantons</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der bisherigen räumlichen Entwicklung (Raumbeobachtung), insbesondere Stand und bisherige Entwicklung des Siedlungsgebiets, des Verkehrs und des Kulturlandes (Art. 6 Abs. 3 R-RPG) - Kantonale Bevölkerungsprognosen/-szenarien - Aussagen zur erwarteten Entwicklung der Arbeitsplätze

<p>Beurteilungskriterien Bund</p>	<ul style="list-style-type: none"> 0 Ist die Raumentwicklungsstrategie vor dem Hintergrund der bisherigen räumlichen Entwicklung nachvollziehbar und werden die räumlichen Herausforderungen in den wesentlichen Punkten thematisiert? 0 Sind verbindliche übergeordnete Aussagen zur erwünschten räumlichen Entwicklung des Kantons vorhanden? Erscheinen sie zweckmässig, um eine gesetzeskonforme räumliche Entwicklung zu bewirken? 0 Sind die Aussagen nachvollziehbar, stufengerecht und spezifisch für den Kanton? 0 Wird das Raumkonzept Schweiz als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe verwendet? (keine Bedingung für Genehmigung) 0 Werden die Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz, die Beziehungen zu den Nachbarkantonen und zum benachbarten Ausland aufgezeigt? Geht der Blick über die Kantongrenze hinaus (zum Beispiel in der kartografischen Darstellung) und sind die Inhalte der Raumentwicklungsstrategie überkantonal abgestimmt?
-----------------------------------	--

- 0 Sind für alle wichtigen Bereiche Entwicklungsziele formuliert? Kommt der Aspekt Abstimmung Siedlung und Verkehr genügend zum Ausdruck? Sind Fragen der Kapazitätsgrenzen der Verkehrsnetze berücksichtigt?
- 0 Erfolgte eine anschauliche und nachvollziehbare räumliche Differenzierung (im «Zukunftsbild ») bezüglich Zentren, Raumtypen, funktionale Räume, Verkehrsnetze?
- 0 Liegen die Bevölkerungsziele innerhalb des Szenarienfächers des BFS? Sind die Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der Arbeitsplätze nachvollziehbar und plausibel?
- 0 Wenn das Wachstum der Beschäftigten höher angenommen wird als das Wachstum der Bevölkerung, ist der gemäss Ziffer 3.3 der technischen Richtlinien Bauzonen verlangte Nachweis zu erbringen: Kann der Kanton nachweisen, dass die Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in den vergangenen Jahren stets in entsprechend hohem Ausmass gewachsen sind?
- 0 Berücksichtigt der Kanton bei der Verteilung der Wachstumsanteile auf die Raumtypen/Regionen/Gemeinden die folgenden Kriterien:
 - Zentralität
 - Erschliessungsgüte mit ÖV, MIV und LV
 - Kapazitätsgrenzen, insbesondere bei Siedlungsschwerpunkten in der Nähe von nationalen Infrastrukturen
 - Räume mit grossen vorhandenen Bauzonenreserven und inneren Reserven (Brachen, usw.).
- 0 Sind die prägenden Landschaftsräume mit ihren Funktionen für die Förderung und Erhaltung der Biodiversität und für die Erholung dargestellt?
- 0 Sind die wichtigen Landwirtschaftsgebiete dargestellt, und wird dem Kulturlandschutz genügend Rechnung getragen?
- 0 Gibt es Aussagen im Bereich Energie?
- 0 Gibt es Widersprüche zu den Sachplänen des Bundes?

2 Richtplan Teil Siedlung

Art. 8a Abs. 1 Bst. b
R-RPG

2.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Wortlaut R-RPG

Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung

¹ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:

- b. wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden;

Art. 3 Planungsgrundsätze

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwerge-
wichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr an-
gemessen erschlossen sind;

Begriffe

Definition «Abstimmung Siedlung und Verkehr»:

Zentraler Grundsatz der Raumentwicklung, der eine enge Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung anstrebt. Dabei wird die Siedlungsentwicklung in Gebieten konzentriert oder auf Gebiete gelenkt, die eine gute Verkehrserschliessung aufweisen, unter besonderer Berücksichtigung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Langsamverkehr (angebotsorientiert). Umgekehrt hat sich die Verkehrserschliessung an der bestehenden Siedlungsstruktur zu orientieren und sich auf diese auszurichten (nachfrageorientiert).

Definition «eine rationelle und flächensparende Erschliessung»:

Dies bedeutet eine unter den einzelnen Erschliessungsträgern (Strasse, Strom, Wasser, Telekommunikation usw.) koordinierte und gebündelte Erschliessung. Eine solche Erschliessung ist in kompakten und verdichteten Siedlungsstrukturen am besten möglich ist.

Anforderungen

Der kantonale Richtplan zeigt die Strategie auf, mit welcher eine konsequente Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr erreicht wird. Zu den Umsetzungsmassnahmen im Bereich Siedlung gehören insbesondere Standortanforderungen und Vorgaben zur Erschliessungsqualität von Wohnzonen und Arbeitsplatzgebieten, Entwicklungsschwerpunkten, verkehrintensiven Einrichtungen, usw. sowie zu flankierenden Massnahmen im Siedlungsbereich beim Ausbau von Strasse und Schiene. Die Planung von Verkehrsinfrastrukturen hat insbesondere die festgelegten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.

Die Festlegungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr erfolgen in Form von Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen.

Mindestinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Planungsgrundsätze zu rationeller und flächensparender Erschliessung 2. Festlegung von Anforderungen bezüglich Verkehrserschliessung für Entwicklungsschwerpunkte, verkehrsentensive Einrichtungen sowie für neue Wohn- und Arbeitsplatzgebiete (Einzonungen), unter spezieller Berücksichtigung einer angemessenen ÖV-Erschliessung (z. B. ÖV-Güteklassen) sowie Erschliessung mit MIV über kantonale und lokale Zufahrten zur Verhinderung der Überbelastung der nationalen Infrastrukturen 3. Sicherstellen, dass die Massnahmen der Agglomerationsprogramme mit dem Richtplaninhalt abgestimmt sind 4. Sicherstellen, dass die Richtplaninhalte mit den Sachplänen des Bundes abgestimmt sind
Themenspezifische Grundlagen des Kantons	<ul style="list-style-type: none"> - Stand und bisherige Entwicklung im Bereich Verkehr (ÖV-Netz und -Güteklassen, Strassennetz, LV-Netz, Kapazitätsauslastungen) - Grundlagen zur Lage von Siedlungsgebieten und Bauzonen in Verbindung mit der Verkehrserschliessung, insbesondere ÖV-Erschliessung

Beurteilungskriterien Bund	<ul style="list-style-type: none"> 0 Werden die Planungsgrundsätze für eine rationelle und flächensparende Erschliessung so festgelegt, dass eine koordinierte und gebündelte Erschliessung in kompakten und verdichteten Siedlungsstrukturen gefördert wird? 0 Definiert der Richtplan Anforderungen an die Verkehrserschliessung von Entwicklungsschwerpunkten, verkehrsentensiven Einrichtungen sowie neuen Wohn- und Arbeitsplatzgebieten? Sind die Vorgaben angesichts der Lage des Kantons resp. der Regionen nachvollziehbar? 0 Werden die Voraussetzungen geschaffen, damit Wohn- und Arbeitsgebiete mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen werden? 0 Sind die Richtplanfestlegungen mit den Massnahmen der Agglomerationsprogramme und den Sachplänen des Bundes abgestimmt?
----------------------------	--

Art. 8a Abs. 1 Bst. c und e R-RPG	2.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung
Wortlaut R-RPG	<p>Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung</p> <p>¹ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird; e. wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird <p>Art. 1 Ziele</p> <p>² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a^{bis}. Die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität; b. kompakte Siedlungen zu schaffen; <p>Art. 3 Planungsgrundsätze</p> <p>³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und ...; a^{bis} Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;
Begriffe	<p><u>Definition «Siedlungsentwicklung nach innen»:</u></p> <p>Der Begriff «Siedlungsentwicklung nach innen» beinhaltet die Aspekte Siedlungsbegrenzung, Verdichtung, Siedlungserneuerung sowie kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort. Verdichtung und Siedlungserneuerung finden immer unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität statt. Dazu gehören auch ausreichende und geeignete Flächen für siedlungsspezifische Tier- und Pflanzenarten und für die Vernetzung, zum Beispiel im Bereich der Gewässerräume. Diese Flächen dienen auch der Erholung der Bevölkerung und dem Naturerlebnis.</p> <p>Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen leistet einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung oder Steigerung der Attraktivität der Lebensräume für Wohnen und Arbeiten. Die Beanspruchung wertvoller Landwirtschafts-, Natur- oder auch Erholungsflächen kann durch Innenentwicklung vermieden werden. Eine Siedlungsentwicklung nach innen greift die Potenziale der bestehenden Siedlungen auf, Wohnquartiere und Dorfkerne können zum Nutzen der Bevölkerung aufgewertet werden. Die Entwicklung von bisher nicht aktivierten Gebieten – Brachflächen sowie andere ungenutzte und unattraktive Freiflächen – kann zudem wesentlich dazu beitragen, die Wohn- und Lebensqualität zu steigern und gleichzeitig ein Wachstum der Bevölkerung zuzulassen. Auch eine bessere Ausnutzung von gewerblich genutztem Gebieten trägt zur Attraktivität der Gemeinden und letztlich des Kantons bei.</p>

Innenentwicklung vermeidet grundsätzlich kostspielige neue Infrastrukturen. Innenentwicklung bedeutet, die inneren Potenziale zu erkennen und als Entwicklungsoptionen für die Zukunft zu nutzen. Dabei soll die Siedlungsentwicklung nach innen so gestaltet werden, dass die zusätzliche Verkehrsnachfrage möglichst durch das bestehende Verkehrssystem aufgenommen werden kann. Innenentwicklung umfasst nicht nur das Überbauen der Baulücken, sondern auch Verdichtungsmassnahmen, welche den Bestand verändern. Erst danach soll die Aussenentwicklung erfolgen, indem die unüberbauten Parzellen am Rande der Siedlungen, die bereits eingezont sind, überbaut oder gar neue Parzellen eingezont werden. Der Eingriff in bestehende Strukturen stellt eine grosse Herausforderung für die Gemeindeentwicklung und für den Erhalt der Ortsidentität dar. (Text weitgehend übernommen und ergänzt aus Kt. LU: Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen. Januar 2013) Bei Verdichtungsmassnahmen muss deshalb den baukulturell und historisch bedeutsamen Objekten, Ensembles und Quartieren mitsamt ihrer Umgebung wie Gärten und Parks sowie Gebieten von spezieller archäologischer Bedeutung Rechnung getragen und eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen werden.

Definition «hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen»:

Mit Hochwertigkeit im Sinne des Artikels 8a Buchstabe c R-RPG ist Siedlungsqualität in einem ganzheitlichen Sinn angesprochen. Darin eingeschlossen sind die gesellschaftlichen Qualitätsbedürfnisse (z. B. erhöhtes objektives und subjektives Sicherheitsempfinden, Wahrung der kulturellen Identität und der eigenen Geschichte, Grundversorgung in der Nähe), die wirtschaftlichen Anforderungen (z. B. nachhaltige Investitionen, erschwinglicher Wohnraum, tiefe Siedlungskosten) und nicht zuletzt die Umweltqualität (z. B. weniger Lärm, mehr Frei- und Grünräume, die auch zur Integration der Natur in die Siedlung beitragen). Den sich ändernden Rahmenbedingungen und den regional und lokal unterschiedlichen Vorstellungen und Bedürfnissen ist Rechnung zu tragen. Zu beachten sind auch die funktionalen Beziehungen innerhalb der Siedlung (kurze Wege), zwischen den Siedlungen (Mobilitätswang) und von den Siedlungen zu den Naherholungsgebieten, wobei die Schnittstellen einer besonders sorgfältigen Abstimmung bedürfen.

Definition «Siedlungserneuerung»:

Die Siedlungserneuerung widmet sich explizit dem Bestand und zielt auf die Umnutzung von Siedlungsbrachen, die Aufwertung bestehender Wohnquartiere (Anpassung der Wohnungsgrundrisse an neue Bedürfnisse, Wohnumfeldaufwertungen usw.), die Weiterentwicklung von zentral gelegenen und gut erschlossenen Gebieten (Bahnhofgebiete, Entwicklungsschwerpunkte) oder den Erhalt und die Pflege von identitätsstiftenden Siedlungsteilen, bestehend aus Einzeldenkmälern, Baugruppen und Gebieten von historischem Interesse, wie insbesondere historischen Siedlungskernen. Die Aufwertung bestehender Quartiere hat vor allem dann Chancen, wenn sie im Zuge von bereits geplanten Strassen- und Leitungssanierungen oder energetischen Sanierungen erfolgt.

Definition «Verdichtung der Siedlungsfläche»:

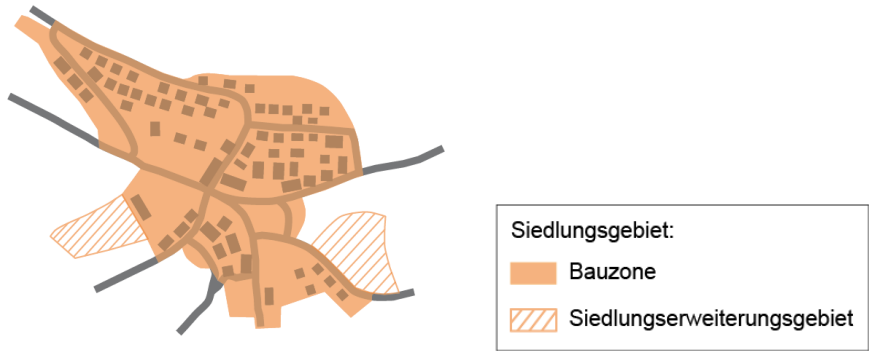
Verdichtung der Siedlungsfläche bedeutet die Erhöhung der Ausnützung im mehrheitlich überbauten Gebieten durch Umbau, bauliche Ergänzungen, Umnutzungen sowie Neubebauungen der bestehenden Siedlungsfläche unter Wahrung der bestmöglichen Siedlungsqualität. Ziel ist, nicht nur eine bauliche Verdichtung, sondern Wohn- und Lebensraum für mehr Menschen zu schaffen.

Anforderungen	<p>Aufzeigen der kantonalen Strategie einer Siedlungsentwicklung nach innen unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität und der historischen Ortsentwicklung. Im kantonalen Richtplan sind folgende Aufträge zu erteilen, falls sie nicht bereits erledigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton hat für die Erfassung der inneren und äusseren Reserven besorgt zu sein. Er hat zudem auf die konsequente Mobilisierung, insbesondere der inneren Reserven, zu achten. • Der Kanton überprüft, ob die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Baubewilligungsverfahren die Siedlungsentwicklung nach innen ermöglichen oder hindern und passt sie nötigenfalls an. <p>Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung erfolgen grundsätzlich in Form von Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen. Der Kanton bezeichnet konkret Entwicklungsgebiete im kantonalen Interesse oder mit einem überkommunalen Abstimmungsbedarf. Er hat zudem sicherzustellen, dass die durch die Verdichtung zu schaffende Mehrkapazität unter Berücksichtigung der Nutzungsart auf das vorhandene Verkehrssystem abgestimmt ist bzw. umgekehrt an den dafür ungeeigneten Standorten darauf verzichtet wird. Er zeigt auf, wie im Rahmen der Siedlungsqualität den räumlichen Anforderungen im Bereich Natur in der Siedlung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung Rechnung getragen wird.</p>
Mindestinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Planungsgrundsätze und -anweisungen zur Siedlungsverdichtung und Siedlungserneuerung 2. Anforderungen an die Gemeinden zur Erarbeitung ihrer Entwicklungsziele zu Siedlungsqualität, namentlich zur Wohnqualität (unter anderem auch Schaffen von Grünflächen und Freiräumen für die Erholung und das Naturerlebnis der Bevölkerung), zur Funktionsmischung und zur Verkehrseindämmung 3. Planungsgrundsätze und -anweisungen zu Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebieten (Zentrumsgebiete, Industrie-, Bahnhof- und Militärareale, Wohngebiete, usw.), die auch den Kapazitäten der Verkehrsnetze Rechnung tragen 4. Planungsgrundsätze und Anweisungen zur Berücksichtigung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (s. ARE, ASTRA, BAFU, BAK: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung. Bern, 15. November 2012) 5. Ziele und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung von preisgünstigem, familienfreundlichem und altersgerechtem Wohnungsbau in Kantonen mit ausgewiesenem Handlungsbedarf.
Themenspezifische Grundlagen des Kantons	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Grundlagen zu Nutzungsreserven, Verdichtungspotenzialen usw. (z. B. die Methode «Raum +» oder andere Methoden) - Stand und Entwicklung der Bevölkerungsstruktur (Demografie, Einwohnerdichte) - Bevölkerungsprognosen und Aussagen zur Arbeitsplatzentwicklung

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen, die Aufschluss geben über die Siedlungsqualität (u.a. auch Landschaftsentwicklungs- sowie Grün- und Freiraumkonzepte) und das bauliche Erbe und seine historische Bedeutung - Grundlagen über verkehrliche Belastungen und die betriebliche Situation der Verkehrsträger
--	---

Beurteilungskriterien Bund	<ul style="list-style-type: none"> 0 Welche Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen zu Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung legt der Richtplan fest? 0 Macht der Richtplan geeignete Vorgaben zur Verdichtung? Werden konkrete Dichtevorgaben / Mindestausnützungsziffern vorgegeben (nicht zwingend nötig)? Wie werden die Raumtypen gemäss kantonaler Raumentwicklungsstrategie berücksichtigt? 0 Befasst sich der Richtplan mit Massnahmen zur Mobilisierung der inneren Reserven? – Wird auf bestehende rechtliche Instrumente verwiesen bzw. wird ein Auftrag zur Erarbeitung von solchen formuliert? 0 Welche Planungsgrundsätze oder -anweisungen bezüglich Siedlungs- und Wohnqualität legt der Richtplan fest? 0 Sind Grundsätze und Anweisungen zur Berücksichtigung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) vorhanden? 0 Welche Aussagen/Festlegungen macht der Richtplan zu Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebieten? Spielen Kriterien wie Zentralität, Erschliessungsgüte und verkehrliche Belastung der vorhandenen Infrastruktur eine Rolle? 0 Enthält der Richtplan Ziele und Massnahmen bezüglich der Förderung von preisgünstigem Wohnungsbau in Kantonen mit ausgewiesenem Handlungsbedarf? Indizien für den kantonalen Handlungsbedarf sind: <ul style="list-style-type: none"> - mehrere Gemeinden mit einem Leerwohnungsbestand unter 1% (angespannter Wohnungsmarkt) resp. unter 0.5% (Wohnungsnot), - hohe Mietbelastung der Haushalte mittleren und unteren Einkommens, auf der Basis der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) - quantitative Anspannung im Wohnungsmarkt, basierend auf der jährlichen Veröffentlichung des BWO-Monitors «Personenfreizügigkeit und Wohnungsmarkt». Der Begriff «preisgünstig» soll entsprechend der in der jeweiligen kantonalen Wohnungspolitik festgehaltenen Definition zur Anwendung kommen.
-------------------------------	--

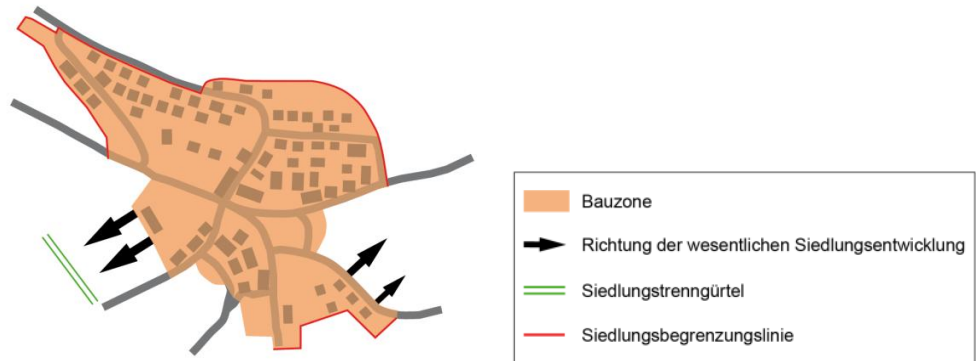
Art. 8a Abs. 1 Bst. a R-RPG	2.3 Festlegung des Siedlungsgebiets
Wortlaut R-RPG	<p>Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung</p> <p>¹ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:</p> <p>a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;</p>
Begriffe	<p>Anstelle des Begriffs «Siedlungsfläche» im Wortlaut des Gesetzes wird der Begriff «Siedlungsgebiet» sinngleich verwendet. Dies entspricht der bisher gängigen Praxis in den Kantonen.</p> <p><u>Definition «Siedlungsgebiet»:</u></p> <p>Das real bestehende Siedlungsgebiet umfasst Gebäude-, Industrie- und Gewerbeareale, Verkehrs- und Parkierungsflächen, Freiflächen und Grünanlagen (bestehende Bauzonen). Das im Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwünschten Entwicklung der nächsten 20–25 Jahre und kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen.</p> <p>Das Siedlungsgebiet bildet einen langfristigen konzeptionellen und räumlichen Rahmen für die Festlegung der Bauzonen. Einzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets sind nicht automatisch möglich, sondern müssen die Kriterien der Bauzonen-dimensionierung zum jeweiligen Zeitpunkt erfüllen.</p> <p><u>Definition «Erweiterung des Siedlungsgebiets»:</u></p> <p>Die Erweiterung des Siedlungsgebiets ist bei der erstmaligen Erfassung des Siedlungsgebiets der Unterschied zwischen den Bauzonen und dem Siedlungsgebiet insgesamt. Später ist es die Vergrösserung des Siedlungsgebiets.</p> <p>In seltenen Fällen kann theoretisch an einzelnen Orten auch eine Schrumpfung des Siedlungsgebiets resultieren, d. h. das Siedlungsgebiet ist dann kleiner als die bestehenden Bauzonen (bei Kantonen mit Bauzonenreserven grösser 25 Jahre oder sehr schlechter räumlicher Verteilung). Eine entsprechende räumliche Festlegung wird aber – zumindest bei der erstmaligen Überarbeitung der kantonalen Richtpläne nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes – kaum möglich sein.</p>
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grösse des Siedlungsgebiets 2. Räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets 3. Wie die Erweiterung des Siedlungsgebiets regional abgestimmt wird. <p>Das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan wird nach einem planerisch-konzeptionellen Ansatz festgelegt und muss nicht rechnerisch ermittelt und ausgewiesen werden.</p> <p>Die Festlegung des Siedlungsgebiets stützt sich auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons und berücksichtigt die Ziele einer Entwicklung nach innen, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Schonung von wertvollem Kulturland und der Erhaltung und Aufwertung von schützenswerten Lebensräumen und Vernetzungsgebieten.</p>

	<p>Das Siedlungsgebiet wird in der Richtplankarte dargestellt als abschliessend umgrenzter Perimeter (Variante A), als Kombination von bestehenden Bauzonen und einer symbolischen Darstellung der Siedlungsentwicklung (Variante B). Wird auf die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte ganz verzichtet, so ist eine genaue quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets notwendig (Variante C). Es sind auch Kombinationen der verschiedenen Varianten denkbar. Als Variante zur abschliessenden Festlegung von Siedlungserweiterungen können auch Suchräume bestimmt werden.</p> <p>Das Siedlungsgebiet wird in Textform festgelegt und bei den Varianten A und B zusätzlich in der Karte.</p>
<p>Mindestinhalte Variante A</p>	<p>Variante A: «Abschliessend umgrenzter Perimeter des Siedlungsgebiets»</p> <p><u>Karte:</u></p>  <p>Das in der Richtplankarte festgesetzte Siedlungsgebiet kann zu einem späteren Zeitpunkt räumlich anders angeordnet werden. Ein Abtausch ist möglich, wenn eine insgesamt bessere Lösung möglich ist, insbesondere wenn bestimmte raumplanerische Kriterien erfüllt sind (wie Erschliessung, Schonung / Erhalt FFF, usw.). Die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets darf beim Abtausch nicht vergrössert werden. Allfällige Rückzonungen sind nicht zwingend in der Karte darzustellen. Sie werden im Richtplangentext festgehalten.</p> <p><u>Text:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zum zukünftig benötigten Siedlungsgebiet im Kanton insgesamt (quantitative Angabe nicht zwingend nötig); Bezug zu den Entwicklungsvorstellungen • Grundsätze und Begründung der räumlichen Verteilung; Bezug zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie • Vorgaben zur Strukturierung des Siedlungserweiterungsgebiets • Vorgaben / Kriterien zur späteren Anpassung des Siedlungsgebiets

Mindestinhalte
Variante B

Variante B:
«Bauzonen und symbolische Darstellung der wesentlichen Siedlungsentwicklung»

Karte:



Bei dieser Darstellungsform ist die gleichzeitige Darstellung von Siedlungsbegrenzungslinie und/oder Siedlungstrenngürtel oder Ähnlichem in der Richtplankarte unerlässlich. Zudem sind im Text klare Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung notwendig. Für diejenigen Gebiete, in denen keine wesentlichen Siedlungsentwicklungen vorgesehen sind, ist eine pauschale Aussage zu den Entwicklungsmöglichkeiten und -grenzen zu machen.

Text:

- Aussagen zum zukünftig benötigten Siedlungsgebiet im Kanton insgesamt (quantitative Angabe nicht zwingend nötig); Bezug zu den Entwicklungsvorstellungen
- Grundsätze und Begründung der räumlichen Verteilung; Bezug zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie
- Klare Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung in den symbolhaft bezeichneten Gebieten (was ist möglich? unter welchen Voraussetzungen? Kriterien wie ÖV-Erschließung, Schonung / Erhalt FFF, usw.)
- Pauschale Vorgabe zu den Entwicklungsmöglichkeiten und -grenzen in denjenigen Gebieten, die nicht symbolhaft bezeichnet sind
- Vorgaben / Kriterien zur späteren Anpassung des Siedlungsgebiets

Mindestinhalte
Variante C

Variante C:
«Quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets»

Bei dieser Variante werden die aktuellen Bauzonen und das kantonale Siedlungsgebiet für die nächsten 25 Jahre quantitativ festgelegt. Im Richtplantext wird mit einer quantitativen Umschreibung das zukünftige Siedlungsgebiet für den ganzen Kanton festgelegt. In einem zweiten Schritt wird dieser Wert auf die Raumtypen, Regionen, usw. aufgeteilt. Bei der Variante C ist diese überkommunale Abstimmung und Steuerung durch den kantonalen Richtplan besonders wichtig. Eine minimale kartografische Darstellung sollte mit den im Rahmen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie geforderten Inhalten (Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, Raumtypen, s. Kapitel 1) gewährleistet sein.

	<p><u>Text:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zum zukünftig benötigten Siedlungsgebiet im Kanton insgesamt (quantitative Angabe zwingend nötig); Bezug zu den Entwicklungsvorstellungen • Grundsätze und Begründung der räumlichen Verteilung; zwingender Bezug zur kantonalen Raumentwicklungsstrategie. • Klare quantitative Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung in Gebieten (Was ist möglich? unter welchen Voraussetzungen? Kriterien wie ÖV-Erschliessung, FFF, Landschaft usw. berücksichtigen) • Vorgaben zur Strukturierung des Siedlungserweiterungsgebiets • Vorgaben / Kriterien zur späteren Anpassung des Siedlungsgebiets
<p>Themenspezifische Grundlagen des Kantons</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Raumentwicklungsstrategie mit Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung verteilt auf die kantonalen Raumtypen (s. Kapitel 1) - Stand und bisherige Entwicklung des Siedlungsgebiets (Grundlage gemäss Art. 6 R-RPG)

<p>Beurteilungskriterien Bund</p>	<ul style="list-style-type: none"> 0 Ist das Siedlungsgebiet in Richtplantext und bei den Varianten A und B in der Richtplankarte verbindlich (allenfalls unter Vorbehalt des Abtauschs bei besseren Lösungen) festgelegt? 0 Text: Wird klar, dass Einzonungen nur noch innerhalb des Siedlungsgebiets erfolgen können (abgesehen von kleinen Arrondierungen und den erwähnten Spezialfällen)? 0 Text: Wird klar, dass Einzonungen innerhalb des Siedlungsgebiets nicht automatisch erfolgen dürfen, sondern nur, wenn die Anforderungen an die Bauzonendimensionierung (Zeithorizont 15 Jahre) und insbesondere auch diejenigen nach Artikel 15 Absatz 4 R-RPG erfüllt sind? 0 Karte für Varianten A und B: Ist das Siedlungsgebiet im Rahmen der Bandbreite der vom Bund vorgegebenen Darstellungsmöglichkeiten enthalten? 0 Text und Karte: Ist der ungefähre Umfang des Siedlungsgebiets aufgrund der Aussagen zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung plausibel? 0 Text und Karte: Stimmt die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie überein und ist sie nachvollziehbar?
-----------------------------------	--

Art. 8a Abs. 1 Bst .d und Art. 15 R-RPG	2.4 Sicherstellung der Bauzonendimensionierung
Wortlaut R-RPG	<p>Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung</p> <p>¹ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:</p> <p>d. wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen;</p> <p>Art. 15 Bauzonen</p> <p>¹ Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.</p> <p>² Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.</p> <p>³ Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.</p> <p>⁴ Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es sich für die Überbauung eignet; b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird; c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird d. seine Verfügbarkeit rechtlich gesichert ist; und e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden. <p>⁵ Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.</p>
Begriffe	<p><u>Definition «Bauzonen»:</u></p> <p>Die Definition der Bauzonen hat sich mit der R-RPG nicht grundsätzlich geändert. Hingegen sind zusätzliche Anforderungen an die Neuausscheidung von Bauzonen hinzugekommen.</p> <p>Bauzonen sind Zonen, die in der Nutzungsplanung der Grundnutzung «Bauzonen» gemäss Modelldokumentation «Minimale Geodatenmodelle, Bereich Nutzungsplanung» vom 12. 12. 2011 zugewiesen wurden. Dazu gehören die Hauptnutzungen Wohnzonen, Arbeitszonen, Mischzonen, Zentrumszonen, Zonen für öffentliche Nutzungen, eingeschränkte Bauzonen, Tourismus- und Freizeitzone, Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen und weitere Bauzonen.</p> <p><u>Definition «überdimensionierte Bauzonen»:</u></p> <p>Die Frage, wann Bauzonen überdimensioniert sind, beantwortet sich nach den Technischen Richtlinien Bauzonen in Verbindung mit den Bestimmungen des E-RPV.</p>

<p>Anforderungen</p>	<p>Die Richtplanfestlegungen zur Sicherstellung der Bauzonendimensionierung nach Art. 15 basieren auf den Vorgaben und Ergebnissen gemäss technischen Richtlinien Bauzonen (TRB). Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund bzw. in der Rahmenvereinbarung weist der Kanton die aktuelle Bauzonengrösse aus. Er weist nach, dass die im Richtplan vorgesehenen Vorgaben für die Entwicklung der Bauzonen zu einer mit den technischen Richtlinien Bauzonen vereinbarten Bauzonendimensionierung führen. Für die Vorgaben zur Bauzonendimensionierung in den Regionen und Gemeinden ist der Kanton im Rahmen der allgemeinen Ziele und Grundsätze frei.</p> <p>Mit den Vorgaben an die Nutzungsplanung legt der Kanton behördenverbindlich fest, wie die Lage von unüberbauten Bauzonen verbessert werden kann, an welchen Lagen unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmass Einzonungen möglich sein sollen, in welchem Ausmass allenfalls Rückzonungen nötig sind, an welchen Lagen sie zu prüfen sind und wie dazu vorgegangen werden soll. Die Festlegungen des Richtplans zum Siedlungsgebiet sowie die Ziele und Raumtypen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie bilden einen wichtigen räumlichen Rahmen hierzu.</p> <p>Darüber hinaus soll sich der Kanton das Instrumentarium für allenfalls notwendige Rückzonungen geben und den Rahmen schaffen für die überkommunale Abstimmung der Bauzonendimensionierung und für ein Controlling.</p>
<p>Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton zur Festlegung der Grösse der kantonalen Bauzonen erfolgt - gestützt auf die Vorgaben der technischen Richtlinien Bauzonen - im Regelfall in drei Schritten im Rahmen der Richtplanung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sobald der Kanton die notwendigen Grundlagen aufgearbeitet hat, findet zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Richtplananpassung ein Gespräch zur Bauzonensituation und zu den Entwicklungsvorstellungen statt. Dessen Ergebnisse werden in einer Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Kanton gemeinsam festgehalten. 2. Für die Beurteilung der Grösse der Bauzonen des Kantons im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Richtplaninhalte sind die Vorgaben der technischen Richtlinien und die Rahmenvereinbarung massgebend. Das Ergebnis der Prüfung wird im Prüfungsbericht festgehalten und ist Grundlage für die Genehmigung durch den Bundesrat. 3. Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV findet ein Gespräch zwischen Kanton und Bund über die aktuelle Situation bezüglich Bauzonen, die Wirkung der bisherigen Festlegungen und Massnahmen sowie einen allfälligen Handlungsbedarf statt. Die Ergebnisse des Gesprächs und sich daraus ergebende zusätzliche Massnahmen werden in einer Umsetzungsvereinbarung festgehalten. <p>Die Details dazu sind in den technischen Richtlinien Bauzonen festgehalten.</p>

1. Berechnen und Ausweisen der kantonalen Bauzonensituation auf der Basis der technischen Richtlinien Bauzonen

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund berechnet der Kanton im Hinblick auf den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre die Kapazität und die Auslastung seiner Bauzonen. Die Festlegung der Parameter gemäss Ziffer 3.3 der technischen Richtlinien Bauzonen wie Höchstwerte für die Bauzonenflächenbeanspruchung, Anzahl Nutzungsplanungsperioden für die Mobilisierung der Kapazitäten in den überbauten Bauzonen und Wachstumsszenarien sowie die genaue Berechnung ergeben sich aus den technischen Richtlinien Bauzonen.

2. Umgang mit Bauzonen

Alle kantonalen Richtpläne enthalten mindestens die folgenden Vorgaben:

- Massnahmen zur Verdichtung oder Entwicklung in den bestehenden Bauzonen, insbesondere:
 - Verdichtung in bereits überbauten Bauzonen (Um- und Aufzonungen, Anreize für bessere Nutzung der Bausubstanz und für eine qualitätsvolle bauliche Verdichtung),
 - Entwicklung unternutzter oder brachliegender Flächen
 - Überbauung bestehender unüberbauter Bauzonen mit Mindestdichten.
- Der Kanton entwickelt eine Strategie mit Massnahmen zur Umlagerung von Bauzonen innerhalb des Kantons. Der Kanton stellt fest, in welchen Gemeinden oder Gebieten die Bauzonen noch zu gross sind oder klar am falschen Ort liegen und wie sie umgelagert werden können. Er legt das weitere Vorgehen dazu fest.
- Der Kanton stellt fest, ob Bauzonenerweiterungen möglich sind (einschliesslich Vorgaben für eine allenfalls notwendige wirkungsvolle Kompensation).
- Der Richtplan macht räumliche Vorgaben für die Schaffung neuer Arbeitszonen im Rahmen konkreter Projekte.
- Für die Schaffung neuer Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen legt der Kanton die Kriterien fest und bezeichnet bei Bedarf neue Gebiete von kantonaler Bedeutung.

Kantone, bei denen Bauzonenerweiterungen möglich sind, machen in ihren Richtplänen folgende Festlegungen:

- Der Kanton legt fest, in welchen Teilräumen (Raumtypen, Regionen, Gemeinden oder andere) unter welchen Voraussetzungen in welchem Umfang eingezont werden darf. Er stellt dabei sicher, dass das Schwergewicht der Entwicklung mit den Vorstellungen in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie übereinstimmt. Verbindlicher Rahmen für die räumliche Anordnung der Einzonungen sind die Festlegungen zum Siedlungsgebiet.
- Der Kanton formuliert weitere Kriterien für die Einzonungen. Er macht dabei Vorgaben zur verkehrlichen Erschliessung, zur Berücksichtigung von FFF und zur Schonung der Landschaft sowie zur Nutzung der neuen Zonen. Kriterien können beispielsweise sein:
 - Erschliessungsgüte abgestuft nach Raumtyp für ÖV, MIV und LV
 - Kapazitäten für den erwarteten Mehrverkehr sind gegeben
 - grösstmögliche Schonung / grösstmöglicher Erhalt FFF; allenfalls Kompensation
 - Schonung von Natur, Landschaft und landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - Verdichtungspotenzial ist weitgehend / zu x % ausgeschöpft

- Mindestvorgaben Dichte
- Überbauung in x Jahren ist sichergestellt

Kantone mit deutlich zu grossen Bauzonen, d. h. mit einer Auslastung von unter 95 Prozent, machen in ihrem Richtplan zusätzlich folgende Vorgaben:

- Der Kanton legt fest, mit welchem Vorgehen erreicht werden soll, dass möglichst rasch eine genügende Auslastung für den Kanton erreicht wird. Er bestimmt, in welchen Teilräumen (Raumtypen, Regionen, Gemeinden oder andere) wie vorzugehen ist, um die Bauzonen zu verkleinern. Dabei unterstützt der Kanton nach Möglichkeit Synergien mit anderen Themen wie zum Beispiel Naturgefahren, Biodiversität, usw.
- Mögliche konkrete Festlegungen im Richtplan sind:
 - Auftrag an ausgewählte Gemeinden zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen
 - Etappierung der Erschliessung der unüberbauten Bauzonen
 - minimale Flächenvorgaben und Prioritäten für die Auszonung
 - Grundsätze der Finanzierung allfälliger Entschädigungen
 - Sicherung der Überkompensation bei dringend nötigen Einzonungen von kantonaler Bedeutung
 - Fristen für die Gemeinden
 - usw.
- Der Kanton hält fest, in welchen Räumen und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Einzonungen möglich sein sollen:
 - ausgewählte Raumtypen, Zentralität
 - übergeordnete kantonale Bedeutung (Entwicklungsschwerpunkte, zentrale Projekte der Agglomerationsprogramme, Wohnraumangebot bei extremer Knappheit, usw.)
 - Abhängigkeit vom Fortschritt bei den Rückzonungen (Überkompensation um Faktor X)

3. Instrumentarium für den Fall von Rückzonungen

Jeder Kanton schafft im Richtplan die notwendigen Voraussetzungen, damit die Flächen, die für Rückzonungen benötigt werden könnten, planungsrechtlich gesichert werden. Er legt zudem im Richtplan fest, dass er spätestens fünf Jahre nach der planungsrechtlichen Sicherung der Flächen zum Mittel der Ersatzvornahme greift, wenn die zuständige Behörde bis dann die Rückzonung nicht beschlossen hat.

4. Vorgehen zur überkommunalen Abstimmung der Bauzonendimensionierung

Der Kanton legt im Richtplan fest, wie das Vorgehen zur überkommunalen Abstimmung der Bauzonendimensionierung gemäss Art. 15 Absatz 3 des revidierten Gesetzes ausgestaltet werden soll. Er kann dazu Kriterien für die Zusammenarbeit formulieren, bestehende Räume als Zusammenarbeitsräume bezeichnen (z. B. Raumplanungsregionen, funktionale Räume, ganzer Kanton bei kleinen Kantonen usw.) oder eigens dazu spezielle Räume im Richtplan ausscheiden.

5. Controlling

Der Kanton zeigt in seinem Richtplan auf, wie er im Rahmen der Umsetzung kontrolliert und sicherstellt, dass die Richtplanvorgaben erfüllt werden.

Themenspezifische Grundlagen des Kantons	<ul style="list-style-type: none"> - Berechnung der kantonalen Bauzonengrösse gemäss den technischen Richtlinien Bauzonen mit kantonalen Zahlen - Kantonale Raumentwicklungsstrategie mit Zielen, Raumtypen und der zukünftigen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung verteilt auf die kantonalen Raumtypen (s. Kapitel 1) - Festlegungen des Richtplans zum Siedlungsgebiet - Aktuelle Geodaten der Bauzonen gemäss minimalem Geodatenmodell, Bereich Nutzungsplanung, vom 12. 12. 2011 (oder in einem kantonalen Modell, falls das minimale Geodatenmodell noch nicht umgesetzt ist)
--	--

Beurteilungskriterien Bund	<ul style="list-style-type: none"> 0 Wird die Rahmenvereinbarung zur Bauzonensituation des Kantons und zu den treffenden Massnahmen eingehalten? Entsprechen die Berechnungen der Bauzonenkapazität, der Auslastung sowie die zugrunde liegenden Parameter den technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)? 0 Werden die Festlegungen zum Siedlungsgebiet als Rahmenbedingung berücksichtigt und daraus die Folgerungen für die innerkantonale Verteilung der Bauzonen abgeleitet? 0 Wird verbindlich festgelegt, in welchen Teilräumen (Raumtypen, Regionen, Gemeinden oder andere) unter welchen Voraussetzungen in welchem Umfang einzozont werden darf? Ist sichergestellt, dass das Schwergewicht der Entwicklung mit den Vorstellungen in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie übereinstimmt? 0 Werden die Aufträge für allenfalls notwendige Rückzonungen genügend präzise und verbindlich erteilt? Wird alles Zumutbare gemacht, um möglichst rasch eine bundesrechtskonforme Bauzonengrösse zu erreichen? 0 Macht der kantonale Richtplan die notwendigen Vorgaben für die Schaffung neuer Arbeitszonen und neuer Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen? 0 Erteilt der Richtplan die nötigen Aufträge, die Situation zur Grösse und Lage der Bauzonen laufend zu überprüfen und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen anzuordnen? Schafft er die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für allfällig nötig werdende Rückzonungen? Sieht der Kanton eine Ersatzmassnahme vor? 0 Ist bei den Einzonungskriterien die Erschliessungsgüte durch MIV, ÖV und LV ausreichend? 0 Enthält der Richtplan die notwendigen Vorgaben zur überkommunalen Abstimmung der Bauzonendimensionierung und für ein Controlling?
----------------------------	---

Art. 8 Abs. 2 R-RPG	<h3>3 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen</h3>
Wortlaut R-RPG	<p>Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne</p> <p>² Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.</p>
Begriffe	<p><u>Definition «gewichtige Auswirkungen»:</u></p> <p>Indizien für gewichtige Auswirkungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 R-RPG sind insbesondere eine grosse Flächenbeanspruchung, Konflikte zwischen verschiedenen Interessen an der Nutzung des Bodens, ein bedeutender Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons, die Erzeugung grosser Verkehrsströme, die Verursachung hoher Kulturlandverluste sowie hoher Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastungen. Typisch für Vorhaben mit solchen Auswirkungen wird normalerweise auch ein hoher Koordinationsbedarf aus räumlichen, organisatorischen oder politischen Gründen auf kantonaler Ebene, mit Nachbarkantonen oder dem Bund sein.</p> <p><u>Definition «bedürfen einer Grundlage im Richtplan»:</u></p> <p>Der Begriff «bedürfen einer Grundlage im Richtplan» stellt klar, dass eine planerische Erfassung entsprechender Vorhaben lediglich in der Nutzungsplanung, ohne entsprechende Grundlage im kantonalen Richtplan, nicht genügt.</p> <p>Eine genügende Grundlage liegt dann vor, wenn der Richtplan zu den Vorhaben direkt (mit räumlichen Festlegungen) oder indirekt (mittels Kriterien) räumlich konkrete Aussagen macht. Die Anforderungen an die räumliche Konkretisierung können je nach Art des Vorhabens unterschiedlich sein (vgl. indikative Liste der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, S. 26).</p> <p>Eine stufengerechte Behandlung der Vorhaben schafft Planungssicherheit für den Kanton und die Investoren.</p>
Anforderungen	<p>Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt oder Gebiete, die sich für solche Vorhaben eignen, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Dazu müssen sie mit den anderen Anliegen und Nutzungsinteressen innerhalb des Kantons sowie über die Kantonsgrenze hinaus, aber auch mit dem Bund, räumlich abgestimmt werden. Es ist eine stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen, in der es insbesondere um die Wahl eines geeigneten Standorts oder Gebiets (Evaluation von Alternativen) und um eine grobe Beurteilung der Machbarkeit auf Stufe Richtplan geht.</p> <p>Standortfestlegungen oder Gebietsbezeichnungen zu Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen müssen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie entsprechen und mit den übrigen Richtplaninhalten abgestimmt sein.</p> <p>Die Festlegung von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt respektive von entsprechenden Gebieten, die sich für solche Vorhaben eignen, erfolgt in Textform und, wo angezeigt, in der Karte im Sinne einer räumlichen Festlegung (vgl. indikative Liste der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, S. 28). In jedem Fall sind genügend griffige Kriterien im Richtplan unabdingbar.</p>

<p>Mindestinhalte</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnen der Vorhabentypen, für die ausdrücklich eine räumliche Festlegung verlangt wird (vgl. indikative Liste der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, S. 28). Dabei ist die Abgrenzung anhand qualitativer und quantitativer Kriterien (Schwellenwerte) vorzunehmen. 2. Für diejenigen Vorhabentypen, die als «richtplanrelevant» definiert worden sind, legt der Richtplan mindestens die Standortkriterien fest. Für Vorhaben im kantonalen Interesse legt er zudem die Standorte räumlich fest. Dabei müssen die Vorhaben im kantonalen Richtplan zumindest in groben Zügen lokalisiert und in ihren Ausmassen abgeschätzt werden können. Möglich ist in gewissen Fällen zudem die Bezeichnung von Eignungs-, Vorrang- oder Ausschlussgebieten. 3. Eine räumliche Standortfestsetzung für ein Vorhaben erfolgt aufgrund einer Evaluation von Standortvarianten, der Erfüllung der Standortkriterien sowie eines stufengerechten Bedarfsnachweises und einer Interessenabwägung. Wenn noch nicht alle stufengerechten Fragen geklärt sind, kann der Richtplan das Vorhaben als Zwischenergebnis oder Vororientierung aufnehmen. Die Abklärung der grundsätzlichen Machbarkeit (z. B. verkehrliche Erschliessung, Konflikte mit anderen Nutzungen) oder bei einer Vororientierung möglicherweise auch die Evaluation von Varianten und die grobe Lokalisierung der Vorhaben stehen noch aus. Für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 R-RPG genügen eine Vororientierung oder ein Zwischenergebnis deshalb nicht; es ist eine Festsetzung, das heisst eine stufengerecht vollständige räumliche Abstimmung notwendig. 4. Die in den Sachplänen des Bundes enthaltenen Vorhaben sind im kantonalen Richtplan – je nach spezialgesetzlicher Regelung – zumindest mit hinweisendem Charakter, allenfalls im Sinne einer räumlichen Sicherung zu übernehmen. 5. Vorgaben / Planungsanweisungen zu den Vorhaben an die nachgelagerte Planungen, insbesondere die Nutzungsplanung.
<p>Themenspezifische Grundlagen des Kantons</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation zur Festsetzung im Richtplan zuhanden des Bundes mit Nachweis der räumlichen Abstimmung und einer nachvollziehbaren stufengerechten Interessenabwägung. - Konzepte und Sachpläne des Kantons (wo nötig zur Nachvollziehbarkeit, z. B. bezüglich Bedarf)

<p>Beurteilungskriterien Bund</p>	<p>0 Sind die Vorhabentypen, für die ausdrücklich eine räumliche Festlegung verlangt wird, nachvollziehbar und die Kriterien und Schwellenwerte zweckmässig?</p> <p>0 Ist die Interessenabwägung bei Vorhaben mit Koordinationsstand «Festsetzung» stufengerecht vollständig erfolgt? Ist die Interessenabwägung nachvollziehbar?</p> <p>0 Eine Festsetzung kann genehmigt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - genügend Informationen/Erläuterungen zum Vorhaben zur Nachvollziehbarkeit der Festsetzung vorhanden sind (Art und Dimension); - stufengerecht ein Bedarf aufgezeigt ist (allenfalls auch in kantonalen Grundlagen, Konzepten oder Sachplänen); - das Vorhaben in Einklang mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie steht; wenn es, wo nötig, auch mit Nachbarkantonen und Bund abgestimmt ist; - eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat bzw. das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist; - die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt bekannt sind und die grundsätzliche rechtliche Machbarkeit, soweit sie auf Richtplanstufe beurteilt werden kann, geprüft worden ist; und - eine Interessenabwägung vorgenommen wurde, die die drei Aspekte der nachhaltigen Entwicklung stufengerecht berücksichtigt. <p>Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird im Rahmen der Genehmigung summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.</p> <p>0 Sind die Vorhaben der Sachpläne des Bundes im Richtplan korrekt aufgenommen?</p>
---------------------------------------	---

Als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen können aus Sicht des Bundes normalerweise die in der folgenden Liste aufgeführten Vorhaben bezeichnet werden (nicht abschliessende Aufzählung mit Hinweischarakter).

Indikative Liste der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Bereich	Vorhaben	Art der Festlegung
Siedlung	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten und Wohnen sowie Schwerpunkte von öffentlichen Einrichtungen	Kriterien und räumliche Festlegung
	Strategische Arbeitsplatzgebiete	Kriterien und räumliche Festlegung
	Verkehrsentensive Einrichtungen (Einkaufszentren und Fachmärkte, Messestandorte usw.)	Griffige Kriterien und/oder räumliche Festlegung von Gebieten resp. Standorten (BAFU, ARE: Verkehrsentensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan – Empfehlungen zur Standortplanung. Bern, 2006)
	Grosse Verteilzentren und Güterumschlagsplätze	Griffige Kriterien und/oder räumliche Festlegung von Gebieten resp. Standorten
Verkehr	Nationalstrassen- und Kantonsstrassen-vorhaben	Hinweisende Darstellung gemäss Sachplan des Bundes (und allfällig notwendige Raumsicherung) resp. räumliche Standortfestlegung bei Vorhaben in kantonaler Kompetenz
	Bahn- und Tramlinien, Haltestellen für S-Bahn	Hinweisende Darstellung gemäss Sachplan des Bundes (und allfällig notwendige Raumsicherung) resp. räumliche Standortfestlegung bei Vorhaben in kantonaler Kompetenz
	Industriehäfen	Räumliche Festlegung
Landschaft, Tourismus, Erholung und Freizeit	Pärke	Räumliche Festlegung (Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36, [Art. 27 Räumliche Sicherung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten])
	Golfplätze	Kriterien
	Resorts	Kriterien
	Grosse Bootshäfen	Kriterien
	Fussballstadien, grosse Sportzentren und andere grosse Freizeiteinrichtungen	s. verkehrsentensive Einrichtungen
	Intensiverholungsgebiete (neue Skigebiete, Verbindung von Skigebieten, Erweiterung von Skigebieten)	Kriterien und räumliche Festlegung (BAFU, BAV: Vollzugshilfe Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben. In Vorbereitung)
Energie, Ver- und Entsorgung	Brennstofflager, Raffinerien, usw.	Kriterien und/oder räumliche Festlegung von Gebieten oder Standorten
	Grosse Energieproduktionsanlagen (Thermische Anlagen, grosse Wasserkraftwerke, usw.)	Räumliche Festlegung
	Gebiete für die Nutzung von erneuerbaren Energien (Windparks, Gebiete für die Nutzung der Wasserkraft)	Räumliche Festlegung von geeigneten Gebieten (BFE, BAFU, ARE: Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl. Bern, 2010) (BFE, BAFU, ARE: Empfehlung zur Erarbeitung kantonomer Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke. Bern, 2011)
	Hochspannungs- und Rohrleitungen	Hinweisende Darstellung gemäss Sachplan des Bundes (und allfällig kantonale gewünschte Raumsicherung) resp. räumliche Standortfestlegung bei Vorhaben in kantonomer Kompetenz
	Abfallverbrennungsanlagen	Räumliche Festlegung (Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA; SR 814.600 [Art. 17 Standorte von Abfallanlagen])
	Inertstoffdeponien, Reaktor- und Reststoffdeponien	Räumliche Festlegung aufgrund Bedarfsabklärung und Standortevaluation in einem kantonomer oder regionalen Deponiekonzept (Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA; SR 814.60, [Art. 17 Standorte von Abfallanlagen])
	Materialabbaugebiete	Räumliche Festlegung aufgrund Bedarfsabklärung und Standortevaluation in einem kantonomer oder regionalen Abbaukonzept